



Merkblatt: Logopädie bei Kindern im Vorschulalter

Anerkennung von selbstständig tätigen Logopädinnen und Logopäden

Grundlagen

Logopädie im Vorschulalter gehört zur Heilpädagogischen Frühförderung. Die Grundlagen dazu sind im Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung (Kapitel 6 und 10) und in der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (Art. 1 Abs. 2, sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102, abgekürzt KVV) enthalten.

1. Gesuch um Anerkennung

- a) Die Logopädin oder der Logopäde reicht dem Bildungsdepartement ein Gesuch um Anerkennung als selbstständig tätige Logopädin oder als selbstständig tätiger Logopäde für die Therapie mit Kindern im Vorschulalter ein.
- b) Die Beilagen zum Gesuch entsprechen den Unterlagen zu den Qualitätsstandards
 - Diplom als Logopädin oder als Logopäde
 - Betriebskonzept für die logopädische Praxis
 - Qualitätskonzept
 - Nachweis der Berufserfahrung im Vorschulalter¹ analog Art. 50 Bst. b KVV;
 - mind. Behandlung von 12 bis 15 Kindern im Vorschulalter
 - mind. 450 Einheiten à 30 bis 50 Minuten
 - Strafregisterauszug

2. Erläuterungen zur Gesuchseinreichung

Die Qualitätsstandards für die heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter (inkl. Logopädie im Vorschulalter) sind im Sonderpädagogik-Konzept definiert.²

- a) Im Betriebskonzept machen die selbstständig tätigen Logopädinnen oder Logopäden Aussagen
 - zum Angebot, zur Arbeitsweise und den Methoden
 - zur Zielgruppe
 - zu den Arbeitsschwerpunkten
 - zur Verankerung der Förderplanung³ orientiert an der Grundhaltung der ICF und der Standortbestimmung
 - zu den geeigneten Praxisräumlichkeiten
 - zum Beschwerdeweg

¹ Art. 50 Bst. b KVV (sachgemäss angewendet).

² Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 6.2.5.

³ Förderung gilt als Oberbegriff auch für Therapie.

- b) Das Qualitätssicherungskonzept richtet sich nach den Vorgaben des Berufsverbandes und gibt unter anderem Auskunft über
- die individuelle Weiterbildung
 - Hospitation, Fallbesprechungen, Intervention, Supervision
 - Selbst- und Fremdevaluation, z.B. standardisierte Elternbefragung

3. Jährliche Berichterstattung

Logopädinnen und Logopäden, die selbstständig im Vorschulalter arbeiten, berichten dem Bildungsdepartement jährlich bis Ende August über ihre individuelle Weiterbildung und die verrechneten Behandlungen. Die Vorlage zur «Jährlichen Berichterstattung der selbstständig tätigen Logopädinnen und Logopäden» kann unter www.sg.ch (Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter | sg.ch) heruntergeladen werden.

4. Verlängerung der Anerkennung

Die kantonale Anerkennung zur Tätigkeit als selbstständig tätige Logopädin bzw. als selbstständig tätiger Logopäde für Kinder im Vorschulalter wird befristet ausgestellt und kann nach 4 Jahren auf Antrag der Logopädin, des Logopäden verlängert werden.

5. Abrechnung mit dem Bildungsdepartement⁴

Voraussetzung für die Abrechnung mit dem Bildungsdepartement ist, dass die selbstständig tätige Logopädin oder der Logopäde den Zeitaufwand pro Kind für die Behandlung (inkl. Weitergeben von behinderungsspezifischen Kompetenzen an die Eltern und direkt betroffene Fachpersonen) erfasst. Die erteilten Behandlungen werden im Formular des Bildungsdepartementes für die Rechnungsstellung von den Eltern visiert. Selbstständig tätige Logopädinnen und Logopäden für Kinder im Vorschulalter reichen ihre Rechnung quartalsweise ein. Grundlage der Rechnungsstellung ist der vereinbarte Tarif für selbstständig Tätige.

Zuständige Stelle

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Juni 2021

⁴ Logopädinnen und Logopäden, die im Vorschulalter tätig sind, verfügen über eine entsprechende kantonale Anerkennung durch den Kanton.